



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 27.07.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/30

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

24-200

Kreisarchivpflegerin

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat für die Zeit vom 01.09.2020 bis zum 31.08.2025

Frau Barbara Steinberger

zur ehrenamtlichen Archivpflegerin im Landkreis Kitzingen bestellt.

Kitzingen, 23.07.2020

Tamara Bischof
Landrätin

Grundschulverband Martinsheim

Das Landratsamt Kitzingen gibt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Grundschulverbands Martinsheim vom 01.07.2020, Nr. 321-028/01.1-SchV10, und
2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung

Die Verbandssatzung des Schulverbands wird nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung

Der Grundschulverband Martinsheim (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbands Martinsheim
(Verbandssatzung)**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Grundschulverband Martinsheim
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Martinsheim.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von Frau Erika Linke geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Verband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von € 10,00.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von € 20,00. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit – jeweils im Vertretungsfall – ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von € 20,00.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag eine Entschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer in Höhe von € 10,00, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, für jede Stunde Sitzungsdauer € 10,00 unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 21 vom 26.05.2003, S. 214) außer Kraft.

Martinsheim, 08.07.2020

GRUNDSCHULVERBAND MARTINSHEIM

Ott

Verbandsvorsitzender

Kitzingen, 23.07.2020